

Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen



sowie für die
zugehörigen Gemeinden

Jahrgang 2012

Holzminden, den 06.03.2012

Nr. 4

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
20	Amtliche Bekanntmachung des Eigenbetriebs „Kreisvolkshochschule Holzminden“ vom 29.11.2011	62
21	1. Änderung vom 15.02.2012 der Satzung über Festlegung der Realsteuerhebesätze vom 26.11.2011 des Flecken Laufende	63
22	Bekanntmachung und Auslegung des Jahresabschlusses 2010 des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover vom 13.01.2012	64
23	Betriebssatzung für die Gemeindewerke Flecken Delligsen vom 21.02.2012	65
24	1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 09.12.1998 über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für bestimmte Teile im Gebiet des Fleckens Delligsen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke vom 21.02.2012	69
25	Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte in der Gemeinde Heinsen vom 27.01.2012	70
26	Hauptsatzung der Gemeinde Brevörde vom 10.02.2012	75
27	3. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Brevörde vom 10.02.2012	78
28	5. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kinderspielkreises/Kindergartens der Gemeinde Brevörde vom 10.02.2012	79

29	1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftsräume der Gemeinde Brevörde (Benutzungs- und Gebührenordnung) vom 10.02.2012	80
30	Vereinbarung über die Vermögensauseinandersetzung zwischen der Gemeinde Dielmissen und der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf vom 15.03.2011	81
31	Vereinbarung über die Vermögensauseinandersetzung zwischen der Gemeinde Eimen und der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf vom 09.03.2011	83
32	Vereinbarung über die Vermögensauseinandersetzung zwischen der Stadt Eschershausen und der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf vom 28.06.2011	85
33	Vereinbarung über die Vermögensauseinandersetzung zwischen der Gemeinde Holzen und der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf vom 06.05.2011	87
34	Vereinbarung über die Vermögensauseinandersetzung zwischen der Gemeinde Lüerdissen und der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf vom 16.05.2011	89

Amtliche Bekanntmachung des Eigenbetriebes „Kreisvolkshochschule Holzminden“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Holzminden hat nach § 123 der Nieders. Gemeindeordnung in Verbindung mit dem dritten Abschnitt der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen hinsichtlich des Jahresabschlusses 2009 des Eigenbetriebes „Kreisvolkshochschule Holzminden“ folgende Feststellung getroffen:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 9. Mai 2011 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte

DI-VIS Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH, Göttingen,

die Buchführung und der Jahresabschluss 2010 des Eigenbetriebes des Landkreises Holzminden „Kreisvolkshochschule Holzminden“ den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt.

Zusätzlich ergänzende Feststellungen zum Bericht der DI-VIS Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH wurden seitens des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Holzminden nicht für erforderlich gehalten.

Holzminden, 29.11.2011

RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT DES
LANDKREISES HOLZMINDEN
gez. Daus

Der Kreistag des Landkreises Holzminden hat den Jahresabschluss 2010 in der vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Fassung am 26.09.2011 festgestellt und der Werkleitung Entlastung erteilt. Der Beschluss des Kreistages lautet im Einzelnen wie folgt:

- "1. Der mit Prüfbericht der DI-VIS Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH vom 9. Mai 2011 geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2010 der Kreisvolkshochschule Holzminden sowie der Lagebericht 2010 werden vorgestellt. Da zusätzliche ergänzende Feststellungen zum Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DI-VIS mbH seitens des Rechnungsprüfungsamtes nicht für erforderlich gehalten werden, ist der Bestätigungsvermerk nicht zu ergänzen, einzuschränken oder zu versagen. Der Jahresabschluss mit Prüfbericht und Bestätigungsvermerk wird festgestellt.
2. Der Jahresgewinn von 7.726,79 € wird festgestellt. Er wird zum Ausgleich des Verlustvortrages verwendet.
3. Der Werkleitung des Betriebes wird für das Wirtschaftsjahr 2010 Entlastung erteilt."

Ein testierter Jahresabschluss 2010 sowie der Lagebericht 2010 liegen in der Zeit vom 5. – 9. Dezember 2011 bei der Kreisvolkshochschule in der Neuen Str. 7, 37603 Holzminden, im Zimmer der Verwaltungsleiterin während der Öffnungszeiten der KVHS zu jedermanns Einsichtnahme aus.

*gez. Schürzeberg
(Landrätin)*

Bekanntmachung

1. Änderung der Satzung über die

Festlegung der Realsteuerhebesätze

vom 26.10.2011

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Lauenförde in seiner Sitzung am 15.02.2012 folgende 1. Änderung der Hebesatzsatzung vom 26.10.2011 beschlossen:

§1

Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer: | |
| a. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v.H. |

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für die Haushaltsjahre 2012 und 2013.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Lauenförde, den 15.02.2012

Flecken Lauenförde

gez. W. Tyrasa

gez. T. Wenkel

L.S.

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Bekanntmachung und Auslegung des Jahresabschlusses 2010

des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen / Hannover

Gem. § 16 Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen / Hannover in ihrer Sitzung am 13. Januar 2012 folgende Beschlüsse gefasst:

Die Bilanz auf den 31.12.2010, die Ergebnisrechnung vom 01.01.2009 bis 31.12.2010 und die Finanzrechnung vom 01.01.2009 bis 31.12.2010 wurden beschlossen.

Dem Verbandsgeschäftsführer wird für das Haushaltsjahr 2010 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht 2010 liegen gem. § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG im Landkreis Goslar, Klubgartenstr. 6, 38640 Goslar, Zimmer 1022

vom 19.03. bis 27.03.2012

öffentlich aus und können während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Goslar, 16.02.2012

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen / Hannover
Barbara Thiel, Verbandsgeschäftsführerin

Betriebssatzung für die Gemeindewerke Flecken Delligsen

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.1.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat des Fleckens Delligsen in der Sitzung 21.02.2012 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1) Der Wasserversorgungsbetrieb und der Abwasserentsorgungsbetrieb des Flecken Delligsen bilden einen Eigenbetrieb und werden auf der Grundlage der Eigenbetriebsverordnung und der Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen: „Gemeindewerke Flecken Delligsen“.

(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt

bei der Abwasserentsorgung	51.129,19 Euro
und bei der Wasserversorgung	613.550,26 Euro

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

(1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser und die Entsorgung des Abwassers von den öffentlichen und privaten Grundstücken.

(2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben im Versorgungs- und Entsorgungsbereich übernehmen.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt.

(2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbständig. Dazu gehören insbesondere:

1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,
2. wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 10.000,00 Euro; dazu zählen insbesondere Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
3. der Abschluss und die Abwicklung von Ver- und Entsorgungsverhältnissen auf der Basis der gemeindlichen Satzungen,
4. der Erlass von Abgabenbescheiden und anderen Verwaltungsakten auf der Grundlage der gemeindlichen Satzungen,
5. der Personaleinsatz.

§ 4

Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses

(1) Der Rat des Fleckens Delligsen bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG.

(2) Der Betriebsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern.

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet über

1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000,00 Euro übersteigt,
2. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen i.S.d. § 14 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO; § 13 Abs. 2 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt,
3. den Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 Euro übersteigt,
4. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 10.000,00 Euro beträgt,
5. den Vorschlag an den Rat des Fleckens Delligsen, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
6. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte zuständig sind.

(4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss und die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Aufgaben der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten

- 1) Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit sie ihre oder er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 7

Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr des Fleckens.
- (3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat des Fleckens Delligsen zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 8

Sonderkasse

(1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Gemeindekasse des Fleckens Delligsen nicht verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Kassenaufsicht führt die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes vom 21.12.2000 außer Kraft.

Flecken Delligsen

Delligsen, den 22. Februar 2012

gez. Knackstedt

Bürgermeister

1. Satzung

zur Änderung der Satzung vom 09.12.1998 über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für bestimmte Teile im Gebiet des Fleckens Delligsen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i. V. m. § 96 Abs. 4 des Nds. Wassergesetzes in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) hat der Rat des Fleckens Delligsen in der Sitzung am 21.02.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I. Satzungsänderung

1. In § 1 wird die Zeile mit der Nummer 4 ersatzlos gestrichen, die Nummerierung der folgenden Zeilen verschiebt sich entsprechend.

2. In § 1 erhalten die bezeichneten neuen Nummern folgenden neuen Text:

Nr. 7	Am Ebersberg 26	Hohenbüchen	Flur 2	Flurstück 104/8
Nr. 10	Bornemannshausen 3	Kaierde	Flur 9	Flurstück 313/2
Nr. 11	Bornemannshausen 4	Kaierde	Flur 9	Flurstück 312/1

3. In § 2 wird die Zeile mit der Nummer 4 ersatzlos gestrichen, die Nummerierung der folgenden Zeilen verschiebt sich entsprechend.

4. In § 2 erhalten die bezeichneten neuen Nummern folgenden neuen Text:

Nr. 7	Versickerung	Hohenbüchen	Flur 2	Flurstück 104/8
Nr. 10	Versickerung	Kaierde	Flur 9	Flurstück 313/2
Nr. 11	Versickerung	Kaierde	Flur 9	Flurstück 593/1

II. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Flecken Delligsen

Delligsen, den 22. Februar 2012

gez. Knackstedt
Bürgermeister

Satzung

über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte in der Gemeinde Heinsen

Der Rat der Gemeinde Heinsen hat in seiner Sitzung am 27.01.2012 aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie der §§ 22 und 90 des Sozialgesetzbuches VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz – und § 8 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Heinsen unterhält eine Kindertagesstätte.
Darin werden noch nicht schulpflichtige Kinder betreut. Aufgenommen werden grundsätzlich Kinder im Alter von 1 – 3 Jahren (Krippe) und ab 3 Jahren bis zur Einschulung (Kindergarten).
- (2) Das Nds. Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07. Februar 2002 in der jeweils gültigen Fassung, die Durchführungsverordnungen zum KiTaG, die Satzungen, Richtlinien und Vorschriften der Gemeinde Heinsen sowie die jeweiligen pädagogischen Konzeptionen der Einrichtung sind maßgebend für den Betrieb und die Organisation der Tageseinrichtung.

§ 2 Ziele der Kindertagesstätte

Die Kindertagesstätte dient der sozial-pädagogischen Betreuung und der gemeinschaftsfördernden Erziehung noch nicht schulpflichtiger Kinder oder Kinder. Sie hat die Aufgabe, die körperliche und geistig-seelische Entwicklung der Kinder zu fördern und sie zu selbstständigen Menschen zu erziehen. Dabei wird eine harmonische und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit jedem Elternhaus für erforderlich angesehen. Ergänzend zu dieser Satzung ist das überarbeitete und fortgeführte pädagogische Konzept der Einrichtung heranzuziehen.

§ 3 Kindertagesstättenjahr, Öffnungszeiten

- (1) Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 01.08. des laufenden Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres.
- (2) Die Betreuungszeit beträgt 25 Stunden die Woche.
- (3) Die Öffnungszeiten werden täglich auf 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr festgelegt.
Über die Öffnungszeiten hinaus ist eine Beaufsichtigung der Kinder nicht möglich.
- (4) Die Ferienzeiten zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten sowie die Sommerferien werden am Anfang des Kindergartenjahres festgelegt und im Kindergarten bekanntgegeben.
- (5) Aus besonderem Anlass kann die Einrichtung vorübergehend geschlossen werden (z.B. Fortbildungs- und Studientage). Hierüber werden die Sorgeberechtigten jeweils unterrichtet.
- (6) Jedes Kind ist rechtzeitig zu bringen und zum Ende der maßgeblichen Betreuungszeit pünktlich wieder abzuholen. Die Sorgeberechtigten derjenigen Kinder, die den Kindergarten allein verlassen und den Heimweg selbstständig gehen sollen, haben hierüber der Leitung eine Einverständniserklärung vorzulegen. Minderjährige (z.B. Geschwister) dürfen ausschließlich erst nach Vollendung des 14. Lebensjahres Kinder abholen.

§ 4 Aufnahme

- (1) In die Krippe werden grundsätzlich – soweit ausreichend Plätze vorhanden sind – alle Kinder aus den Gemeinden Brevörde, Heinsen, Polle und Vahlbruch, die das 1. Lebensjahr vollendet haben, auf schriftlichen Antrag aufgenommen.

Sofern Platzzahlen im Rahmen der rechtlichen Vorschriften nicht durch Kinder aus diesem Bereich ausgeschöpft sind, können Kinder aus Nachbargemeinden, die die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, aufgenommen werden. Dabei haben Kinder aus der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle Vorrang. Soziale Aspekte sind bei diesen Entscheidungen zu berücksichtigen.

In der Regel entscheidet die Leitung der Krippe mit der Verwaltung über Neuaufnahmen. Die Kinder werden grundsätzlich in der Reihenfolge der Anmeldungen aufgenommen. Bei begründeten Anträgen kann der Träger der Einrichtung Ausnahmen hiervon zulassen, um dadurch unbillige Härten für die Sorgeberechtigten zu vermeiden.

- (2) In den Kindergarten werden grundsätzlich – soweit ausreichend Plätze vorhanden sind – alle Kinder aus dem Bereich der Gemeinde Heinsen, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, auf schriftlichen Antrag aufgenommen.

Sofern Platzzahlen im Rahmen der rechtlichen Vorschriften nicht durch Kinder aus dem Bereich der Gemeinde Heinsen ausgeschöpft sind, können Kinder aus Nachbargemeinden, die die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, aufgenommen werden. Dabei haben Kinder aus den Gemeinden Brevörde, Polle und Vahlbruch und danach der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle Vorrang. Soziale Aspekte sind bei diesen Entscheidungen zu berücksichtigen.

In der Regel entscheidet die Kindertagesstättenleitung mit der Verwaltung über Neuaufnahmen. Die Kinder werden grundsätzlich in der Reihenfolge der Anmeldungen aufgenommen. Bei begründeten Anträgen kann der Träger der Einrichtung Ausnahmen hiervon zulassen, um dadurch unbillige Härten für die Sorgeberechtigten zu vermeiden.

§ 5 An- und Abmeldeverfahren

Jedes Kind ist bei der Leitung der Einrichtung schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Anmeldebogen anzumelden. Anmeldungen sind grundsätzlich nur zum 01.08. bzw. zum 01.02. eines jeden Kindergartenjahres möglich. Soweit Plätze vorhanden sind, ist eine Anmeldung auch zum 01. eines Monats möglich. Die Anmeldevordrucke sind mit den geforderten Nachweisen unter Wahrung der maßgeblichen Fristen einzureichen. Durch die Entgegennahme einer Anmeldung entsteht für die Gemeinde Heinsen keine Verpflichtung zur Aufnahme des betreffenden Kindes.

Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum 31.01. und zum 31.07. des jeweiligen Betreuungsjahres möglich. Ausnahmen hiervon können auf schriftlichen Antrag ausschließlich in besonders begründeten Fällen zum Ende eines Monats gestattet werden.

Der Wechsel eines Kindes von der Krippe in den Kindergarten kann entweder zum 01.02. oder zum 01.08. des Jahres erfolgen. Abweichend sind in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten, der KiTa- Leitung und der Verwaltung Ausnahmen zulässig.

§ 6 Aufnahmevoraussetzungen

Ein Kind darf in den Kindergarten nur aufgenommen werden, wenn zuvor:

- a) die Sorgeberechtigten des Kindes wahrheitsgemäß angegeben haben, welche Krankheiten das Kind durchgemacht hat.

- b) eine Zustimmung von den Sorgeberechtigten zu ärztlichen und zahnärztlichen Überwachungsuntersuchungen vorgelegt wird.

Jedes Kind wird zunächst für einen Monat zur Probe aufgenommen. Erst danach ergeht die abschließende Entscheidung über einen regelmäßigen Besuch der Krippe oder des Kindergartens von Dauer. Eine gesonderte Mitteilung an die Sorgeberechtigten ergeht nicht.

§ 7

Einzelerfordernisse zur Betreuung

Die Sorgeberechtigten sind dafür verantwortlich, dass jedes Kind stets sauber und mit praktischer Bekleidung in die Krippe oder den Kindergarten kommt.

Alle Gegenstände, die in der Einrichtung verbleiben oder leicht vertauscht werden können, sind mit vollem Namen zu kennzeichnen. Für verlorengegangene Gegenstände kann die Gemeinde Heinsen keine Haftung übernehmen.

Eine Erkrankung eines Kindes ist den jeweiligen Betreuerinnen umgehend zu melden. Kinder aus Elternhäusern, in denen ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Kinderlähmung, Typhus, Masern, Windpocken, Röteln, Krätze oder Verlausion festgestellt worden sind, dürfen unter keinen Umständen in die Einrichtung gebracht werden. Das gilt auch dann, wenn das Kind selbst gesund ist. Nach dem Auftreten solcher oder ähnlicher Infektionskrankheiten darf das Kind die Einrichtung erst dann wieder besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt worden ist. Auch bei starken Erkältungskrankheiten soll von einem Besuch der Einrichtung abgesehen werden.

§ 8

Ausschluss vom Besuch der Einrichtung

Von der Betreuung in der Krippe oder dem Kindergarten können jederzeit ausgeschlossen werden:

- a) Kinder, die trotz wiederholter diesbezüglicher Aufforderungen gegenüber den Sorgeberechtigten an Körper und Kleidung unsauber sind.
- b) Kinder, für die eine fällige Krippen- oder Kindergartengebühr trotz Mahnung nach Fristablauf nicht bezahlt worden ist.

Über Ausschlüsse entscheidet der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Heinsen.

§ 9

Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Heinsen erhebt für die Benutzung der Krippe und des Kindergartens eine Benutzungsgebühr. Durch das Gebührenaufkommen werden die Kosten der Einrichtung teilweise gedeckt. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen. Die Gebühr ermittelt sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten.
- (2) Erhebungszeitraum für die monatliche Gebühr ist das Kindergartenjahr vom 01.08. bis 31.07. Für den Ferienmonat ist die Gebühr in voller Höhe zu entrichten. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.
- (3) Die Gebühr staffelt sich wie folgt:

für die Krippe:

- | | | |
|----|----------|---|
| a) | 118,00 € | für Empfänger von Sozial- und Arbeitslosenhilfe |
| b) | 131,00 € | für Empfänger von Wohn- und Arbeitslosengeld |
| c) | 144,00 € | für Empfänger sonstiger Einkommen |

4

für den Kindergarten:

- a) 90,00 € für Empfänger von Sozial- und Arbeitslosenhilfe
- b) 100,00 € für Empfänger von Wohn- und Arbeitslosengeld
- c) 110,00 € für Empfänger sonstiger Einkommen

Ab 01.08.2012 staffelt sich die Gebühr für den Kindergarten wie folgt:

- a) 94,50 € für Empfänger von Sozial- und Arbeitslosenhilfe
- b) 105,00 € für Empfänger von Wohn- und Arbeitslosengeld
- c) 115,50 € für Empfänger sonstiger Einkommen

Die Gebühr für die Krippe darf ab dem 01.08.-2012 maximal 25 % höher sein als die Gebühr für den Kindergarten.

- (4) Die Einstufung zu a) gilt nur, wenn das Einkommen der in einem Haushalt lebenden Sorgeberechtigten insgesamt aus Sozial- oder Arbeitslosenhilfe erzielt wird. Soweit einer der gemeinsam Sorgeberechtigten über sonstiges Einkommen verfügt, ist die Einstufung in b) oder c) zu prüfen.
- (5) Die Einstufung wird von der Gemeinde Heinsen unter Berücksichtigung der Gesamteinkommensverhältnisse vorgenommen. Der Nachweis für die Gebührenfestsetzung ist mit der Anmeldung und jährlich zum 01.08. vorzulegen. Wird zu den genannten Terminen kein Einkommensnachweis vorgelegt, ist die Gebühr nach Stufe c) festzusetzen.
- (6) In den Benutzungsgebühren sind die Kosten für Frühstückstränke (Milch, Kakao, Tee u.ä.) enthalten.

§ 10

Gebührenermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertagesstätte Heinsen, den Kinderspielkreis Brevörde oder den Kindergarten Polle ermäßigt sich die Gebühr für das zweite Kind einer Familie um 30 v.H. und für jedes weitere Kind um 50 v.H.
- (2) Die Gebühr kann auf Antrag bis zu 75 v.H. ermäßigt werden, wenn das Kind länger als zwei Monate wegen nachweislicher Erkrankung (ärztliches Attest) oder aus sonstigen Gründen, die die Sorgeberechtigten nicht zu vertreten haben, den Kindergarten nicht besuchen kann.

§ 11

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten des Monats, in dem das Kind in den Kindergarten aufgenommen worden ist. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Kindertagesstätte ausscheidet. Im Jahr der Einschulung des Kindes endet die Zahlungspflicht zum 31. Juli.

Für den Betreuungsmonat ist die Benutzungsgebühr bis zum 15. des Monats an die Samtgemeindekasse Bodenwerder-Polle zu zahlen.

Säumige Gebühren können im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben werden.

Im letzten Jahr vor der Einschulung des Kindes sind keine Gebühren zu entrichten. Diese Regelung gilt nur in Verbindung mit der Gewährung der besonderen Finanzhilfe gem. § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).

Gegen den Gebührenbescheid ist ein Rechtsbehelf möglich.

§ 12
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten, deren Kinder in die Kindertagesstätte aufgenommen werden.

Eheähnliche Lebensgemeinschaften werden Familien bei der Ermittlung der Gebühreneinstufung gleichgestellt.

§ 13
Interkommunale Zusammenarbeit

Für den Bereich der Krippe haben die Gemeinden Brevörde, Heinsen, Polle und Vahlbruch eine Vereinbarung über die gemeinsame Einrichtung zur Kindertagespflege (U3-Betreuung) abgeschlossen.

Auf die Regelungen des § 4 dieser Vereinbarung und die damit verbundene Erzielung des Einvernehmens zwischen den Gemeinden wird insbesondere hingewiesen.

§ 14
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Februar 2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens in der Gemeinde Heinsen vom 13. August 1993 mit den vier Änderungssatzungen außer Kraft.

Heinsen, den 27.01.2012

Gemeinde Heinsen

L.S.

gez. Wölk
Bürgermeister



Hauptsatzung

der Gemeinde Brevörde,

Landkreis Holzminden

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Brevörde in seiner Sitzung vom 10. Februar 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Rechtsstellung

1. Die Gemeinde führt den Namen „Brevörde“
2. Die Gemeinde Brevörde ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

1. Das Wappen der Gemeinde Brevörde zeigt auf Silber über doppeltem blauen Wellenbalken einen schwarzen Turm mit Treppengiebel.
2. Die Farben der Gemeinde sind: blau und weiß.
3. Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Brevörde, Kreis Holzminden“.
4. Die Verwendung des Gemeindewappens zu nichtbehördlichen Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3

Ratszuständigkeit

1. Über Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000,- € übersteigt.
2. Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5000,- € übersteigt. Ausgenommen hiervon sind Grundstücksgeschäfte.

§ 4

Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, die Beigeordneten und die Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG an.

Gemäß § 78, NKomVG, können alle Ratsmitglieder als Zuhörerinnen / Zuhörer an den Sitzungen teilnehmen.

§ 5

Fraktionen und Gruppen im Rat

1. Zwei oder mehr Ratsmitglieder können sich zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen.
2. Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen und dabei ihren Vorsitzenden anzugeben. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister unterrichtet unverzüglich den Rat.

§ 6

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten mindestens eine ehrenamtliche Vertreterin oder einen ehrenamtlichen Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertritt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

1. Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
2. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
3. Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Brevörde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
4. Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
5. Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
6. Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzungen, Verordnungen Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden verkündet bzw. bekannt gemacht.
Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Gemeindebüro, Untere Str. 33, 37647 Brevörde, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
2. Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Brevörde.

§ 9

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 7 mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 27.02.2007 außer Kraft.

Brevörde, den 16. Februar 2012

Gemeinde Brevörde

L.S.

gez. Hoch

Bürgermeister

3. Änderungssatzung **zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Brevörde**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Brevörde in seiner Sitzung am 10. Februar 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 3 - Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
- | | |
|----------------------------|---|
| a) für den 1. Hund | 50,-- Euro <i>(12,50 Euro vierteljährlich)</i> |
| b) für den 2. Hund | 80,-- Euro <i>(20,00 Euro vierteljährlich)</i> |
| c) für jeden weiteren Hund | 100,-- Euro <i>(25,00 Euro vierteljährlich)</i> |
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 5), werden bei der Anrechnung der der Anzahl der Hunde nicht angesetzt;
Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6), gelten als erste Hunde.

§ 5 – Steuerermäßigung

Buchstabe: a) bis d) bleibt bestehen.

Buchstabe: e) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden – **wird gestrichen!**

§ 8 - Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01.04.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige 2. Änderungssatzung vom 30. Oktober 2001 außer Kraft.

Brevörde, den 10. Februar 2012

Gemeinde Brevörde

L.S.

gez. Hoch

Bürgermeister

5. Änderungssatzung
**zur Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
des Kinderspielkreises/Kindergartens der Gemeinde Brevörde**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Brevörde in seiner Sitzung am 10. Februar 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 5 - Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Kinderspielkreises/Kindergartens wird eine Gebühr erhoben.
Die Gebühr staffelt sich wie folgt für die Betreuung bei 4,5 Stunden am Tag:

Stufe I 95,00 € für Empfänger von Sozial – und Arbeitslosenhilfe
Stufe II 100,00 € für Empfänger von Wohn- und Arbeitslosengeld
Stufe III 110,00 € für Empfänger sonstiger Einnahmen.

Der Nachweis für die Gebührenfestsetzung ist mit der Anmeldung vorzulegen. Die Einstufung wird von der Gemeinde unter Berücksichtigung der Gesamteinkommensverhältnisse vorgenommen.

- (2) In dieser Benutzungsgebühr sind die Kosten für Frühstücksgetränke (Tee, Milch, Saft u.ä.)
enthalten.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese 5. Änderungssatzung tritt am 01.08.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige
4. Änderungssatzung vom 02. August 2007 außer Kraft.

Brevörde, den 10. Februar 2012

Gemeinde Brevörde

L.S.

gez. Hoch

Bürgermeister

1. Änderungssatzung
zur Satzung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftsräume der Gemeinde
Brevörde (Benutzungs- und Gebührenordnung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Brevörde in seiner Sitzung am 10. Februar 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 5 – Benutzungsgebühren (Gebührentarif)

(1) Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftsräume der Gemeinde Brevörde i.S.v. § 1 Abs. 2 der Satzung in den Ortsteilen Brevörde und Grave im Rahmen der Benutzungsordnung werden folgende Gebühren erhoben.

1.1 Für die private Nutzung der Dorfgemeinschaftsräume wird folgende Gebühr erhoben:

	<u>pro Tag</u>
- Vorraum mit Theke und Küche	30,00 €
- Kleiner Mehrzweckraum mit Küche	30,00 €
- Vorraum mit Theke, Küche und großem Mehrzweckraum	80,00 €
- Vorraum mit Theke, Küche und beiden Mehrzweckräumen	100,00 €

1.2 Vereine und Gruppen ausschließlich aus der Gemeinde Brevörde zahlen für die Benutzung der Räume:

	<u>pro Tag</u>
- Vorraum mit Theke und Küche	20,00 €
- Kleiner Mehrzweckraum mit Küche	20,00 €
- Vorraum mit Theke, Küche und großem Mehrzweckraum	40,00 €
- Vorraum mit Theke, Küche und beiden Mehrzweckräumen	50,00 €

§ 8 - Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.04.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 28. September 2006 für die vorstehenden §§ außer Kraft.

Brevörde, den 10. Februar 2012

Gemeinde Brevörde

L.S.

gez. Hoch

Bürgermeister

Vereinbarung

über

die Vermögensauseinandersetzung

zwischen der Gemeinde Dielmissen,

(Gemeinde)

und der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf

(Samtgemeinde)

§ 1

(1) Gemäß § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung der ehem. Samtgemeinde Eschershausen vom 19.11.1996 und der Vereinbarung der Mitgliedsgemeinden zur Gründung der ehem. „Samtgemeinde Eschershausen“ vom 24.11.1987 vereinbaren die Gemeinde Dielmissen und die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf Grundstücke, Rechte an Grundstücken und beweglichen Sachen, die der Erfüllung der Aufgaben der Samtgemeinde dienen, unentgeltlich, aber mit den auf ihnen ruhenden Belastungen auf die Samtgemeinde zu übertragen oder ihr die Rechte aus dem Eigentum oder die Nutzungsrechte für die Dauer der zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe der §§ 2 bis 5 dieser Vereinbarung zu übertragen.

(2) Die Übertragung wird mit Datum der Eintragung im Grundbuch wirksam. Das wirtschaftliche Eigentum geht bereits mit Unterzeichnung auf die Samtgemeinde über.

§ 2

(1) Folgende der sich im Eigentum der Gemeinde Dielmissen befindenden Grundstücke werden der Samtgemeinde inklusive deren Aufbauten übereignet:

Grundbuch	Blatt/BVNr	Gemarkung	Flur	Flurstück	Anmerkung
Dielmissen	290/71	Dielmissen	001	00063/001	Feuerwehrgerätehaus Dielmissen
Dielmissen	290/129	Dielmissen	005	00242/001	Friedhof Dielmissen
Dielmissen	290/130	Dielmissen	005	00242/002	Friedhof und Kapelle Dielmissen
Dielmissen	290/132	Dielmissen	005	00242/005	Friedhof Dielmissen, Teilfläche
Dielmissen	290/134	Dielmissen	005	00257/007	Kindergarten Dielmissen

Teilflächen werden entsprechend der in den Lageplänen gekennzeichneten Grenzen bzw. in der durch die tatsächliche Nutzung notwendigen Größe übertragen.

(2) Werden Grundstücke oder Gebäude von der Samtgemeinde nicht mehr in ihrer ursprünglichen Funktion genutzt (z.B. Nutzung des Feuerwehrgerätehaus als solches, Nutzung der Friedhofskapelle als solche, Nutzung des Friedhofs als solchen), sind die Grundstücke unentgeltlich wieder auf den vorhergehenden Eigentümer zurück zu übertragen und das Grundbuch entsprechend zu berichtigen, sofern die Gemeinde Dielmissen dies wünscht. Etwaige Kosten trägt die Samtgemeinde.

(3) Ohne Zustimmung der Gemeinde Dielmissen darf das Eigentum an den übereigneten Grundstücken nicht auf Dritte übertragen werden.

§ 3

Falls die Gemeinde Dielmissen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben an Grundstücken und Gebäuden Dritter durch persönlich beschränkte Dienstbarkeiten usw. Rechte erworben hat und die Samtgemeinde nunmehr diese Aufgaben wahrnimmt, tritt die Samtgemeinde an die Stelle der Gemeinde Dielmissen. Die Gemeinde Dielmissen stimmt dieser Änderung zu. Entsprechendes gilt auch für die übernommenen Verpflichtungen der Gemeinde Dielmissen.

§ 4

Für alle durch diese Vereinbarungen nicht erfassten Fälle, bei denen sich später die Notwendigkeit einer Vermögensübertragung herausstellt oder ergibt, sind gesonderte Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Dielmissen und der Samtgemeinde zu treffen.

§ 5

Soweit nicht § 20 Abs. 2 NGO Anwendung findet, sind die Kosten aus dieser Vereinbarung von der Samtgemeinde zu tragen.

Dielmissen, 15.03.2011

Gemeinde Dielmissen

Samtgemeinde

(LS)

(LS)

gez.
Krause
(Bürgermeister)

gez.
Anders
(Samtgemeindebürgermeister)

Vereinbarung

über

die Vermögensauseinandersetzung

zwischen der Gemeinde Eimen,

(Gemeinde)

und der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf

(Samtgemeinde)

§ 1

(1) Gemäß § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung der ehem. Samtgemeinde Eschershausen vom 19.11.1996 und der Vereinbarung der Mitgliedsgemeinden zur Gründung der ehem. „Samtgemeinde Eschershausen“ vom 24.11.1987 vereinbaren die Gemeinde Eimen und die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf Grundstücke, Rechte an Grundstücken und beweglichen Sachen, die der Erfüllung der Aufgaben der Samtgemeinde dienen, unentgeltlich, aber mit den auf ihnen ruhenden Belastungen auf die Samtgemeinde zu übertragen oder ihr die Rechte aus dem Eigentum oder die Nutzungsrechte für die Dauer der zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe der §§ 2 bis 5 dieser Vereinbarung zu übertragen.

(2) Die Übertragung wird mit Datum der Eintragung im Grundbuch wirksam. Das wirtschaftliche Eigentum geht bereits mit Unterzeichnung auf die Samtgemeinde über.

§ 2

(1) Folgende der sich im Eigentum der Gemeinde Eimen befindenden Grundstücke werden der Samtgemeinde inklusive deren Aufbauten übereignet:

Grundbuch	Blatt/BVNr	Gemarkung	Flur	Flurstück	Anmerkung
Eimen	435/1	Eimen	001	00013/007	Friedhof Eimen
Eimen	314/1	Eimen	001	00044/004	Feuerwehrgerätehaus Eimen
Eimen	256/17	Eimen	003	00059/004	Friedhof Eimen mit Kapelle
Mainzholzen	204/4	Mainzholzen	001	00092/048	Feuerwehrgerätehaus Mainzholzen
Mainzholzen	198/3	Mainzholzen	003	00103/000	Friedhof Mainzholzen, Teilfläche
Mainzholzen	198/3	Mainzholzen	003	00219/000	Friedhof Mainzholzen mit Kapelle
Vorwohle	83/31	Vorwohle	002	00066/001	Friedhof Vorwohle mit Kapelle

Teilflächen werden entsprechend der in den Lageplänen gekennzeichneten Grenzen bzw. in der durch die tatsächliche Nutzung notwendigen Größe übertragen.

(2) Werden Grundstücke oder Gebäude von der Samtgemeinde nicht mehr in ihrer ursprünglichen Funktion genutzt (z.B. Nutzung des Feuerwehrgerätehaus als solches, Nutzung der Friedhofskapelle als solche, Nutzung des Friedhofs als solchen), sind die Grundstücke unentgeltlich wieder auf den vorhergehenden Eigentümer zurück zu übertragen und das Grundbuch entsprechend zu berichtigen, sofern die Gemeinde Eimen dies wünscht. Etwaige Kosten trägt die Samtgemeinde.

(3) Ohne Zustimmung der Gemeinde Eimen darf das Eigentum an den übereigneten Grundstücken nicht auf Dritte übertragen werden.

§ 3

(1) Falls die Gemeinde Eimen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben an Grundstücken und Gebäuden Dritter durch persönlich beschränkte Dienstbarkeiten usw. Rechte erworben hat und die Samtgemeinde nunmehr diese Aufgaben wahrnimmt, tritt die Samtgemeinde an die Stelle der Gemeinde Eimen. Die Gemeinde Eimen stimmt dieser Änderung zu. Entsprechendes gilt auch für die übernommenen Verpflichtungen der Gemeinde Eimen.

(2) Das wirtschaftliche Eigentum an dem von der Ortsfeuerwehr Vorwohle genutzten Anbau des Gemeindehauses in Vorwohle wird der Samtgemeinde übertragen. Über Unterhaltung und Kostenbeteiligung wird unverzüglich nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien eine separate Vereinbarung getroffen, welche die Rechte und Pflichten detailliert regelt. Das Erbbaurecht verbleibt bei der Gemeinde Eimen.

§ 5

Für alle durch diese Vereinbarungen nicht erfassten Fälle, bei denen sich später die Notwendigkeit einer Vermögensübertragung herausstellt oder ergibt, sind gesonderte Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Eimen und der Samtgemeinde zu treffen.

§ 6

Soweit nicht § 20 Abs. 2 NGO Anwendung findet, sind die Kosten aus diesen Vereinbarungen von der Samtgemeinde zu tragen.

Eimen, 09.03.2011

Gemeinde Eimen

Samtgemeinde

(LS)

(LS)

gez.
Allerkamp
(Bürgermeister)

gez.
Anders
(Samtgemeindebürgermeister)

Vereinbarung

über

die Vermögensauseinandersetzung

zwischen der Stadt Eschershausen,

(Stadt)

und der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf

(Samtgemeinde)

§ 1

(1) Gemäß § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung der ehem. Samtgemeinde Eschershausen vom 19.11.1996 und der Vereinbarung der Mitgliedsgemeinden zur Gründung der ehem. „Samtgemeinde Eschershausen“ vom 24.11.1987 vereinbaren die Stadt Eschershausen und die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf Grundstücke, Rechte an Grundstücken und beweglichen Sachen, die der Erfüllung der Aufgaben der Samtgemeinde dienen, unentgeltlich, aber mit den auf ihnen ruhenden Belastungen auf die Samtgemeinde zu übertragen oder ihr die Rechte aus dem Eigentum oder die Nutzungsrechte für die Dauer der zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe der §§ 2 bis 5 dieser Vereinbarung zu übertragen.

(2) Die Übertragung wird mit Datum der Eintragung im Grundbuch wirksam. Das wirtschaftliche Eigentum geht bereits mit Unterzeichnung auf die Samtgemeinde über.

§ 2

(1) Folgende der sich im Eigentum der Stadt Eschershausen befindenden Grundstücke werden der Samtgemeinde inklusive deren Aufbauten übereignet:

Grundbuch	Blatt/BVNr	Gemarkung	Flur	Flurstück	Anmerkung
Eschershausen	2201/25	Eschershausen	001	00204/002	Rathaus + Bauhof SG
Eschershausen	2201/27	Eschershausen	001	00360/204	Rathausvorplatz
Eschershausen	2204/19	Eschershausen	004	00238/004	Friedhof Eschershausen
Scharfoldendorf	236/106	Scharfoldendorf	002	00228/004	Friedhof Eschershausen
Scharfoldendorf	236/61	Scharfoldendorf	003	00220/007	Friedhof Scharfoldendorf
Scharfoldendorf	236/110	Scharfoldendorf	003	00223/009	Friedhof Scharfoldendorf
Scharfoldendorf	236/110	Scharfoldendorf	003	00223/010	Friedhof Scharfoldendorf

Teilflächen werden entsprechend der in den Lageplänen gekennzeichneten Grenzen bzw. in der durch die tatsächliche Nutzung notwendigen Größe übertragen.

(2) Werden Grundstücke oder Gebäude von der Samtgemeinde nicht mehr in ihrer ursprünglichen Funktion genutzt (z.B. Nutzung des Feuerwehrgerätehaus als solches, Nutzung der Friedhofskapelle als solche, Nutzung des Friedhofs als solchen), sind die Grundstücke unentgeltlich wieder auf den vorhergehenden Eigentümer zurück zu übertragen und das Grundbuch entsprechend zu berichtigen, sofern die Stadt Eschershausen dies wünscht. Etwaige Kosten trägt die Samtgemeinde.

(3) Ohne Zustimmung der Stadt Eschershausen darf das Eigentum an den übereigneten Grundstücken nicht auf Dritte übertragen werden.

§ 3

Falls die Stadt Eschershausen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben an Grundstücken und Gebäuden Dritter durch persönlich beschränkte Dienstbarkeiten usw. Rechte erworben hat und die Samtgemeinde nunmehr diese Aufgaben wahrnimmt, tritt die Samtgemeinde an die Stelle der Gemeinde Eschershausen. Die Stadt Eschershausen stimmt dieser Änderung zu. Entsprechendes gilt auch für die übernommenen Verpflichtungen der Stadt Eschershausen.

§ 4

Für alle durch diese Vereinbarungen nicht erfassten Fälle, bei denen sich später die Notwendigkeit einer Vermögensübertragung herausstellt oder ergibt, sind gesonderte Vereinbarungen zwischen der Stadt Eschershausen und der Samtgemeinde zu treffen.

§ 5

Soweit nicht § 20 Abs. 2 NGO Anwendung findet, sind die Kosten aus dieser Vereinbarung von der Samtgemeinde zu tragen.

Stadtdendorf, 28.06.2011

Stadt Eschershausen

Samtgemeinde

(LS)

(LS)

gez.
Edelmann
(Bürgermeister)

gez.
Witte
(stellv. Stadtdirektor)

gez.
Anders
(Samtgemeindebürgermeister)

Vereinbarung

über

die Vermögensauseinandersetzung

zwischen der Gemeinde Holzen,

(Gemeinde)

und der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf

(Samtgemeinde)

§ 1

(1) Gemäß § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung der ehem. Samtgemeinde Eschershausen vom 19.11.1996 und der Vereinbarung der Mitgliedsgemeinden zur Gründung der ehem. „Samtgemeinde Eschershausen“ vom 24.11.1987 vereinbaren die Gemeinde Holzen und die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf Grundstücke, Rechte an Grundstücken und beweglichen Sachen, die der Erfüllung der Aufgaben der Samtgemeinde dienen, unentgeltlich, aber mit den auf ihnen ruhenden Belastungen auf die Samtgemeinde zu übertragen oder ihr die Rechte aus dem Eigentum oder die Nutzungsrechte für die Dauer der zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe der §§ 2 bis 5 dieser Vereinbarung zu übertragen.

(2) Die Übertragung wird mit Datum der Eintragung im Grundbuch wirksam. Das wirtschaftliche Eigentum geht bereits mit Unterzeichnung auf die Samtgemeinde über.

§ 2

(1) Folgende der sich im Eigentum der Gemeinde Holzen befindenden Grundstücke werden der Samtgemeinde inklusive deren Aufbauten übereignet:

Grundbuch	Blatt/BVNr	Gemarkung	Flur	Flurstück	Anmerkung
Holzen	208/6	Holzen	005	00139/000	Friedhof Holzen
Holzen	208/6	Holzen	005	00142/002	Friedhof Holzen mit Kapelle, Teilfläche

Teilflächen werden entsprechend der in den Lageplänen gekennzeichneten Grenzen bzw. in der durch die tatsächliche Nutzung notwendigen Größe übertragen.

(2) Werden Grundstücke oder Gebäude von der Samtgemeinde nicht mehr in ihrer ursprünglichen Funktion genutzt (z.B. Nutzung des Feuerwehrgerätehaus als solches, Nutzung der Friedhofskapelle als solche, Nutzung des Friedhofs als solchen), sind die Grundstücke unentgeltlich wieder auf den vorhergehenden Eigentümer zurück zu übertragen und das Grundbuch entsprechend zu berichtigen, sofern die Gemeinde Holzen dies wünscht. Etwaige Kosten trägt die Samtgemeinde.

(3) Ohne Zustimmung der Gemeinde Holzen darf das Eigentum an den übereigneten Grundstücken nicht auf Dritte übertragen werden.

§ 3

Falls die Gemeinde Holzen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben an Grundstücken und Gebäuden Dritter durch persönlich beschränkte Dienstbarkeiten usw. Rechte erworben hat und die Samtgemeinde nunmehr diese Aufgaben wahrnimmt, tritt die Samtgemeinde an die Stelle der Gemeinde Holzen. Die Gemeinde Holzen stimmt dieser Änderung zu. Entsprechendes gilt auch für die übernommenen Verpflichtungen der Gemeinde Holzen.

§ 4

Für alle durch diese Vereinbarungen nicht erfassten Fälle, bei denen sich später die Notwendigkeit einer Vermögensübertragung herausstellt oder ergibt, sind gesonderte Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Holzen und der Samtgemeinde zu treffen.

§ 5

Soweit nicht § 20 Abs. 2 NGO Anwendung findet, sind die Kosten aus dieser Vereinbarung von der Samtgemeinde zu tragen.

Holzen, 06.05.2011

Gemeinde Holzen

Samtgemeinde

(LS)

(LS)

gez.
Alms
(Bürgermeister)

gez.
Anders
(Samtgemeindebürgermeister)

Vereinbarung

über

die Vermögensauseinandersetzung

zwischen der Gemeinde Lüerdissen,

(Gemeinde)

und der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf

(Samtgemeinde)

§ 1

(1) Gemäß § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung der ehem. Samtgemeinde Eschershausen vom 19.11.1996 und der Vereinbarung der Mitgliedsgemeinden zur Gründung der ehem. „Samtgemeinde Eschershausen“ vom 24.11.1987 vereinbaren die Gemeinde Lüerdissen und die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf Grundstücke, Rechte an Grundstücken und beweglichen Sachen, die der Erfüllung der Aufgaben der Samtgemeinde dienen, unentgeltlich, aber mit den auf ihnen ruhenden Belastungen auf die Samtgemeinde zu übertragen oder ihr die Rechte aus dem Eigentum oder die Nutzungsrechte für die Dauer der zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe der §§ 2 bis 5 dieser Vereinbarung zu übertragen.

(2) Die Übertragung wird mit Datum der Eintragung im Grundbuch wirksam. Das wirtschaftliche Eigentum geht bereits mit Unterzeichnung auf die Samtgemeinde über.

§ 2

(1) Folgende der sich im Eigentum der Gemeinde Lüerdissen befindenden Grundstücke werden der Samtgemeinde inklusive deren Aufbauten übereignet:

Grundbuch	Blatt/BVNr	Gemarkung	Flur	Flurstück	Anmerkung
Lüerdissen	213/2	Lüerdissen	005	00126/370	Friedhof Lüerdissen mit Kapelle
Lüerdissen	158/1	Lüerdissen	005	00333/005	Feuerwehrgerätehaus Lüerdissen
Oelkassen	56/12	Oelkassen	001	00003/001	Feuerwehrgerätehaus Oelkassen
Oelkassen	56/1	Oelkassen	001	00015/006	Friedhof Oelkassen mit Kapelle

Teilflächen werden entsprechend der in den Lageplänen gekennzeichneten Grenzen bzw. in der durch die tatsächliche Nutzung notwendigen Größe übertragen.

(2) Werden Grundstücke oder Gebäude von der Samtgemeinde nicht mehr in ihrer ursprünglichen Funktion genutzt (z.B. Nutzung des Feuerwehrgerätehaus als solches, Nutzung der Friedhofskapelle als solche, Nutzung des Friedhofs als solchen), sind die Grundstücke unentgeltlich wieder auf den vorhergehenden Eigentümer zurück zu übertragen und das Grundbuch entsprechend zu berichtigen, sofern die Gemeinde Lüerdissen dies wünscht. Etwaige Kosten trägt die Samtgemeinde.

(3) Ohne Zustimmung der Gemeinde Lüerdissen darf das Eigentum an den übereigneten Grundstücken nicht auf Dritte übertragen werden.

(4) Alle vorhergehenden, die zu übertragenden Grundstücke betreffenden Nutzungsvereinbarungen werden mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung aufgehoben.

§ 3

Falls die Gemeinde Lüerdissen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben an Grundstücken und Gebäuden Dritter durch persönlich beschränkte Dienstbarkeiten usw. Rechte erworben hat und die Samtgemeinde nunmehr diese Aufgaben wahrnimmt, tritt die Samtgemeinde an die Stelle der Gemeinde Lüerdissen. Die Gemeinde Lüerdissen stimmt dieser Änderung zu. Entsprechendes gilt auch für die übernommenen Verpflichtungen der Gemeinde Lüerdissen.

§ 4

Für alle durch diese Vereinbarungen nicht erfassten Fälle, bei denen sich später die Notwendigkeit einer Vermögensübertragung herausstellt oder ergibt, sind gesonderte Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Lüerdissen und der Samtgemeinde zu treffen.

§ 5

Soweit nicht § 20 Abs. 2 NGO Anwendung findet, sind die Kosten aus dieser Vereinbarung von der Samtgemeinde zu tragen.

Lüerdissen, 16.05.2011

Gemeinde Lüerdissen

Samtgemeinde

(LS)

(LS)

gez.
Thies
(Bürgermeister)

gez.
Anders
(Samtgemeindebürgermeister)